

## Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB's Auszug für Clubs Kinder / Jugendliche

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Rechtsgültigkeit / Vertragsbestandteile

Die Anmeldung ist ein Abschluss eines Tanzschulvertrages der für die Anmeldenden bis zum Tag des Clubbeginns bindend ist. Die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages kommt mit der Unterschrift oder der Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen zustande. Die aushängende Hausordnung und die Preise, Angaben und Bedingungen des aktuellen Prospektes sind Bestandteile der allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages. Sie werden mit der Unterschrift anerkannt. Eine schriftliche Bestätigung der Clubanmeldung erfolgt nicht.

#### 1.2. Auskünfte / Zusagen

Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Mündliche Auskünfte und Zusagen des Personals begründen eine rechtliche Verpflichtung nur dann, wenn sie von der Tanzschule schriftlich bestätigt werden.

#### 1.3. Unterrichtsfreie Zeiten

Während der gesetzlichen Feiertage, der Schulferien Baden Württemberg findet grundsätzlich kein Clubunterricht statt. Veranstaltet die Tanzschule einen Ball oder eine sonstige größere Tanzveranstaltung, findet an diesem Tag ab 18:00 Uhr kein Unterricht mehr statt. Ausnahmen werden gesondert angekündigt. Die Tanzschule ist berechtigt, max. 2 Unterrichtstage aus organisatorischen Gründen auf einen anderen Wochentag nach Absprache mit den Teilnehmern zu verlegen. Für versäumte Stunden oder vorzeitiges Ausscheiden des Tanzschüler/der Tanzschülerin aus einem Club kann keine Rückzahlung erfolgen

#### 1.4. Lehrpersonal / Räumlichkeiten / Unterrichtsgestaltung

Die Auswahl des Lehrpersonals für die Clubs, die Auswahl der Veranstaltungsräume am Ort sowie die Gestaltung des Unterrichts sowohl im Programm, als auch im zeitlichen Ablauf bleibt ausschließlich der Tanzschule vorbehalten.

#### 1.5. Teilnehmer / Teilnehmerzahl

Clubs werden grundsätzlich nur ab einer Teilnehmerzahl von mindestens 8 Personen durchgeführt. Die Tanzschule behält sich das Recht vor, Clubs mit einer zu kleinen Teilnehmerzahl zusammenzulegen oder abzusagen ohne das dadurch Verpflichtungen für die Tanzschule entstehen. Die Teilnehmer und die Teilnehmerzahl des Clubs werden ausschließlich von der Tanzschule bestimmt, die Clubteilnehmer haben diesbezüglich kein Mitspracherecht. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so werden die Teilnehmer von uns informiert. Die Möglichkeit der Aufzählung auf die Mindestteilnehmerzahl wird hingewiesen.

#### 1.6. Singles

Alle Clubs sind für Singles. Die Tanzschule ist nicht verpflichtet, Clubteilnehmer, die sich als Single anmelden, einen Hospitanten zur Verfügung zu stellen, sie kann lediglich bei der Vermittlung eines Tanzpartners unverbindlich behilflich sein. Die Tanzpartnerbörse ist ebenfalls ein für die Tanzschule unverbindliches Instrument zur Tanzpartnersuche. Das "Nichterscheinen" und / oder das tänzerische Können eines Tanzpartners entbindet nicht von der Zahlung des Clubbeitrages und stellt kein außerordentliches Kündigungsrecht dar.

#### 1.7. Zahlungsbedingungen

Clubhonorare sind gemäß den im Prospekt angegebenen Bedingungen zu begleichen. Alle im Prospekt angegebenen Preise gelten nur in Verbindung mit den dazugehörigen Zahlungsbedingungen. Clubhonorare werden in der Regel zum 1. des Monats im Lastschriftverfahren eingezogen, dies gilt auch für die Ferien und sonstige veranstaltungsfreie Zeiten. Bei Vereinbarung abweichender Zahlungsmodalitäten wird wegen des höheren

administrativen Aufwandes eine Bearbeitungsgebühr von 4,- € / Pers. erhoben. Auch eine unverschuldete Nichtteilnahme am Club oder an einer sonstigen Veranstaltung entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Der Anspruch auf das Honorar entfällt nicht bei unverschuldeten Tanzschulausfällen, die Tanzschule verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass unverschuldet ausfallende Tanzstunden innerhalb angemessener Zeit nachgeholt werden können.

### **1.8. Zahlungsverzug**

Bei verspäteter Zahlung (Verzug) werden, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Mahnkosten in Höhe von 2,50 € und Verzugszinsen in mindestens gesetzlicher Höhe berechnet. Bankgebühren und / oder sonstige Auslagen aufgrund von Rücklastschriften, die der Clubteilnehmer zu vertreten hat, sind der Tanzschule zu erstatten.

### **1.9. Gefahren**

Die Teilnahme an allen Clubs und Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unfallversicherung ist Sache des Kursteilnehmers. Für Garderobe wird nicht gehaftet.

### **1.10. Urheberrecht**

Der Clubteilnehmer darf die in den Clubs erlernten Figuren, Choreografien, Folgen, Didaktik und Programme nicht ohne Genehmigung der Tanzschule an Dritte weitergeben oder selbst unterrichten. Die Tanzschule ist bei Verletzung der Urheberrechte zu Schadenersatzansprüchen berechtigt. Es sind keinerlei Mitschnitte per Ton oder Video von Unterricht, Workshops, Shows, Turniere gestattet

### **1.11. Sonstiges**

Selbst mitgebrachte Getränke und Speisen dürfen nicht in der Tanzschule konsumiert werden.

## **3. Clubsystem Allgemein**

3.1. Das ausgewiesene Monatshonorar entspricht 1/12 des Jahreshonorars für 33 Wochen mit je 1 Stunde Unterricht. Der Clubunterricht findet einmal pro Woche zu dem von der Tanzschule festgesetzten Termin statt.

3.2. Das Clubmitglied kann nur an dem Clubunterricht teilnehmen, zu dem es angemeldet und für den es seinen Clubbeitrag gezahlt hat. Beabsichtigt ein Clubmitglied, an einem weiteren oder an mehreren Clubs teilzunehmen, muss es sich für diesen Club gesondert anmelden und hierfür einen ermäßigten Beitrag bezahlen.

3.3. Die Dauer einer Clubmitgliedschaft ist grundsätzlich unbefristet.

### **3.4. Clubsystem Kinder / Jugendliche**

3.4.1. Die Mindestlaufzeit beträgt 6 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 31 Tage zum März / Juni / September /Dezember und kann nur in schriftlicher Form erfolgen (Datum des Poststempels).

3.4.2. Der Jugend Rabatt gilt bis Max. zum 21 Lebensjahr.

## **4. Schlusserklärung**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, oder rechtswirksam angefochten werden, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Formulierung zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Erfolg erzielt. Ein übriges gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, sowie Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort ist der Ort der Veranstaltung. Gerichtsstand für beide Parteien ist das für die Tanzschule zuständige Amtsgericht. Deutsches Recht findet Anwendung.

Tanzschule No.10 Inh. Thomas Schütze Stand 24.02.2010